

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 407/11 B

L 5 R 222/10 (Hessisches LSG)
S 13 R 189/08 (SG Kassel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 23. September 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Hessische LSG hat mit Urteil vom 23.9.2011 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 2.1.2012 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht in der hierfür erforderlichen Weise bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel die seiner Ansicht nach fehlerhafte Auswertung und Würdigung des Gutachtens von Frau Dr. S. vom 2.3.2011 durch das LSG. Mit dieser Rüge kann der Kläger aber von vornherein nicht gehört werden. Denn damit greift er die Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) des Berufungsgerichts an; hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde indes nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden. Dasselbe gilt auch für die geltend gemachte Verletzung allgemeiner Denkgesetze und der Logik bei der Tatsachenfeststellung (BSG vom 26.1.1977 - SozR 1500 § 160 Nr 26 S 21; BSG vom 20.10.1988 - 2 BU 100/88 - Juris RdNr 7; BSG vom 19.5.2000 - B 2 U 138/00 B - Juris RdNr 4; BSG vom 9.2.2011 - B 11 AL 71/10 B - Juris RdNr 7).
- 6 Soweit der Kläger mit seinem Vortrag darüber hinaus geltend macht, das LSG hätte sich zumindest gedrängt fühlen müssen (§ 103 SGG), ein "Obergutachten" einzuholen, fehlt es bereits an der Bezeichnung eines hierauf gerichteten Beweisantrags, wie von § 160 Abs 2 Nr 3 letzter Teils SGG verlangt (vgl zu den weiteren Anforderungen an eine sog Sachaufklärungsrüge: Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN).



- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)